

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z42.501/0003-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird.
Begutachtungsverfahren

GZ: BMVIT-210.805/0015-IV/SCH1/2012

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 8.10.2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Zuge der vorliegenden Novelle soll das EBG nicht nur geändert, sondern gänzlich neu gefasst werden. § 29 des Entwurfs (Pfandrecht) übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 112 EBG. Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass bislang § 112 Abs. 2 EBG auf den bisherigen § 91 Abs. 11 EBG verweist, der Sonderbestimmungen für die Verwahrung und den Verkauf von Gütern enthält. Soweit ersichtlich, sind für den Pfandverkauf im novellierten Gesetzestext keine solchen Regelungen mehr vorgesehen. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen nach den §§ 466a ff. ABGB über die außergerichtliche Pfandverwertung. Diese Regelungen, die die Interessen des Gläubigers und des Schuldners gleichermaßen berücksichtigen, sollten jedenfalls einzuhalten sein. Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, in § 29 Abs. 2 am Ende folgenden Satz ergänzend einzufügen:

„Die §§ 466a ff. ABGB sind anzuwenden.“

In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass § 466b ABGB die Voraussetzungen für die außergerichtliche Pfandverwertung enthält und – ebenso wie § 466c ABGB – adäquate Schutzmechanismen für den Pfandgeber vorsieht.

Wien, 06. November 2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt